

Geschäftsstelle

Datum

17. Dezember 2010

Aktenzeichen

050

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Rundschreiben 5/2010

-
- I. Tarifverträge zur Entgeltumwandlung (Anlagen 1 und 2)**
 - II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte**
 - III. Stundenentgelttabellen zu § 14 Abs. 6 Satz 3 KAT (Anlage 3 und 4)**
 - IV. In eigener Sache**
-

I. Tarifverträge zur Entgeltumwandlung (Anlagen 1 und 2)

In der Entgeltrunde 2010 zum KAT wurde grundsätzlich vereinbart, Regelungen zu schaffen, die einen arbeitgeberfinanzierten Zuschuss zur Entgeltumwandlung beinhalten. Die Einzelheiten sollten speziellen Tarifgesprächen vorbehalten sein. Diese Tarifgespräche haben stattgefunden. Die auszuhandelnden Bedingungen wurden im Detail entworfen und festgelegt. Leider kam es in den letzten Tarifgesprächen am 26. November 2010 zu der Situation, dass seitens der Gewerkschaft ver.di Grundsätze in Frage gestellt wurden, die bereits in der Entgeltrunde vereinbart waren. Daraus hat sich eine Zeitverzögerung ergeben, die nunmehr zu der sehr kurzfristigen Veröffentlichung der neuen Tarifverträge, die zum 1. Januar 2011 in Kraft treten, führt.

Die Neuregelungen sind zum einen im Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 26. November 2010 (Anlage 1) und zum anderen im Tarifvertrag zum Übergang von der Förderung der Vermögensbildung zur weiteren Förderung der Altersvorsorge vom 26. November 2010 (Anlage 2) festgehalten.

Die Tarifverträge im Einzelnen:

1. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung:

Zu § 1

Entsprechend den Vereinbarungen in der Entgeltrunde 2010 wurde der Geltungsbereich auf den KAT beschränkt. In einer gemeinsamen Sitzung unserer Tarifkommissionen soll erstmals darüber beraten werden, ob der Geltungsbereich auf den des KTD in der Zukunft ausgeweitet werden kann.

Zu § 2

Feststellung des Grundsatzes.

Zu § 3

Neben dem grundsätzlichen Anspruch sind hier die Grenzen der umzuwandelnden Entgeltbestandteile definiert. Als Höchstgrenze ist die Grenze aus § 1a BetrAVG mit vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgehalten. Dies ist auch gleichzeitig die Grenze für die Steuern und Sozialversicherungsfreiheit. Als Mindestbetrag ist ebenfalls die Grenze aus § 1a BetrAVG wiederholt. Jenseits des Anspruchs kann im beiderseitigen Einvernehmen der Höchstbetrag überschritten werden.

Zu § 4

Es wird klargestellt, dass monatliche Entgeltbestandteile sowie Sonderentgelte Gegenstand der Entgeltumwandlung sein können. Wichtig ist dabei, dass es sich um zukünftige Entgeltansprüche handeln muss.

Zu § 5

Dieser Paragraph enthält den wesentlichen Teil der Vereinbarungen in der Entgeltrunde 2010, den anstellungsträgerfinanzierten Anteil an der Entgeltumwandlung.

In Absatz 1 wird der Mindestzuschuss in Höhe von 10,00 EUR festgelegt. Gegenüber den vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von steuer- und beitragspflichtigen 6,65 EUR ist das eine deutliche Verbesserung für Arbeitnehmerinnen, zumal der Zuschuss steuer- und beitragsfrei ist. Teilzeitbeschäftigten steht der Zuschuss im Verhältnis ihrer Teilzeitbeschäftigung zu.

Absatz 2 enthält zum einen die mögliche Erhöhung des Zuschusses bei entsprechender Höhe der Entgeltumwandlung auf 15 % des umzuwandelnden Entgelts und zum anderen die notwendige Regelung zur Begrenzung dieses Zuschusses.

Der Mindestzuschuss von monatlich 10,00 EUR wird bei entsprechender Höhe des umzuwandelnden Betrages abgelöst durch einen 15%igen Zuschuss. Im Höchstfall können sich diese 15 % beziehen auf den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1, 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, z. Zt. 2.640,- EUR im Jahr. Besonderes gilt für Anstellungsträger, die Beiträge für eine zusätzliche Altersversorgung abführen, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuer- bzw. abgabenfrei sind (beispielsweise EZVK). In diesem Fall werden von der Höchstgrenze nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zunächst die Beiträge zu dieser Altersversorgung abgezogen. Der danach verbleibende Betrag stellt dann den Höchstbetrag für den darauf zu berechnenden 15%igen Arbeitgeberzuschuss dar.

Absatz 2 Satz 2 macht deutlich, dass der Anstellungsträgerfinanzierte Anteil an der Entgeltumwandlung in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrages in Fortfall kommt, wenn der Gesetzgeber Steuer- und Abgabefreiheit beseitigt. Dann verbleibt nur der Mindestzuschuss von 10,00 EUR nach Absatz 1.

Es können Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden, die den Prozentsatz von 15 % erhöhen. Die Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen ergibt sich u. a. auch aus der Tatsache, dass es bereits Mitglieder unseres Verbandes gibt, die einen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung über Dienstvereinbarungen geregelt haben. Es ist in jedem Fall festgehalten, dass kein Anspruch auf den Abschluss solch einer Dienstvereinbarung geltend gemacht werden kann.

Zu § 6

Zur Verwaltungsvereinfachung enthält § 6 einige Bestimmungen zur Geltendmachung des Anspruchs. Hierfür gelten die Regeln, dass der Anspruch mindestens einen Monat vor Fälligkeit geltend gemacht werden muss, die Vereinbarung in Schriftform geschlossen und die Umwandlung für den Zeitraum von mindestens einem Jahr festgelegt wird. Dabei kann der Anstellungsträger verlangen, dass in diesem Zeitraum gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

Zu § 7

Für die Durchführungswege wird lediglich auf das Gesetz verwiesen.

Zu § 8

Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Kündigungsmodalitäten entsprechen denen ähnlicher Tarifverträge.

2. Tarifvertrag zum Übergang von der Förderung der Vermögensbildung zur weiteren Förderung der Altersvorsorge:

Zu § 1

Entsprechend den Vereinbarungen in der Entgelttrunde 2010 wurde der Geltungsbereich auf den KAT beschränkt. In einer gemeinsamen Sitzung unserer Tarifkommissionen soll erstmals darüber beraten werden, ob der Geltungsbereich auf den des KTD in der Zukunft ausgeweitet werden kann.

Zu § 2

Durch die hier gefundenen Formulierungen soll ein Doppelanspruch auf vermögenswirksame Leistungen und gleichzeitigen Zuschuss zur Entgeltumwandlung verhindert werden. Stattdessen wird ein Wahlrecht eröffnet. Die Ausübung des Wahlrechtes ist unwiderruflich.

Zu § 3

Im Bereich des KAT soll ab 1. Januar 2011 der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen nicht mehr angewendet werden. Bei neuen Verträgen (Abschluss nach dem 31. Dezember 2010) zu vermögenswirksamen Leistungen besteht danach kein Anspruch mehr auf den Zuschuss in Höhe von 6,65 EUR.

Bei Altverträgen, die vor dem 1. Januar 2011 geschlossen worden sind, kann dieser Anspruch bis zum 31. Dezember 2017 weiter erhoben werden.

Zu § 4

Der Tarifvertrag tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, wie der Tarifvertrag Entgeltumwandlung. Eine Kündigungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

II. Erhöhung der Werte für die Bewertung der Unterkünfte

Nach § 2 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 sind die einzelnen Werte zu demselben Zeitpunkt und zu demselben Vom-Hundert-Satz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Sozialversicherungsentgeltverordnung) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Mit der Erhöhung des Wertes für freie Unterkunft in der SvEV ändert sich § 2 des Tarifvertrages über die Bewertung der Unterkünfte für Arbeitnehmerinnen ab dem 1. Januar 2011 wie folgt:

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bewertung der Unterkünfte

(1) Der Wert der Unterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Unterkünfte	je qm Nutzfläche monatlich
ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,92 €
mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,67 €
mit eigenem Bad oder Dusche	8,77 €
mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,75 €
mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,40 €

2. In Absatz 4 Unterabsatz 3 wird der Betrag von „4,11 €“ ersetzt durch den Betrag „4,15 €“.

III. Stundenentgelttabellen zu § 14 Abs. 6 Satz 3 KAT (Anlage 1 und 2)

Wir stellen Ihnen wie üblich in der Anlage 3 und 4 die sich aus dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT ergebenden Stundenentgelttabellen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um eine rein rechnerische Umsetzung. Die Tabellen sind **kein** Bestandteil des Tarifvertrages.

IV. In eigener Sache

Die Geschäftsstelle ist am 27. und 28. Dezember 2010 nicht besetzt.

Wir wünschen allen Vertretern unserer Mitglieder und Empfängern unserer Rundschreiben ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr.



Kunst
Geschäftsführer

E n t w u r f

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

vom 26. November 2010

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT) fallen.

§ 2

Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Arbeitnehmerin hat Anspruch darauf, dass Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

(2) Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Im beiderseitigen Einvernehmen können die Arbeitnehmerin und der Anstellungsträger vereinbaren, dass die Arbeitnehmerin einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres Entgelts umwandelt. Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Die Arbeitnehmerin kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.

(2) Umwandelbar sind Ansprüche auf Teile der Sonderentgelte nach § 17 KAT sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.

§ 5

Anstellungsträgerfinanzierter Anteil

(1) Soweit die Arbeitnehmerin die Möglichkeit der Entgeltumwandlung in Anspruch nimmt, erhält sie dazu einen monatlichen Anstellungsträgerzuschuss in Höhe von mindestens 10,00 EUR. Es gilt § 14 Abs. 7 KAT.

(2) Die Arbeitnehmerin erhält unter Anrechnung des nach Absatz 1 zu gewährenden Anstellungsträgerzuschusses einen darüber hinaus gehenden Zuschuss in Höhe von 15 % auf den Anteil des Umwandlungsbetrages, der nach Abzug der vom Anstellungsträger nach § 26 KAT zu entrichtenden und gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge an eine Zusatzversorgungskasse als noch steuer- und sozialversicherungsfrei umzuwandelnder Anteil verbleibt, maximal jedoch 15 % auf den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1. Ein Anspruch auf den Zuschuss nach Satz 1 besteht nur, solange auf den Umwandlungsbetrag keine Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Im Wege einer Dienstvereinbarung kann der Anspruch auf den Anstellungsträgerzuschuss nach Satz 1 erhöht werden. Ein Anspruch auf Abschluss einer Dienstvereinbarung besteht nicht.

§ 6

Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

(1) Die Arbeitnehmerin muss ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens einen Monat vor Fälligkeit des umzuwandelnden Entgeltanspruchs gegenüber dem Anstellungsträger schriftlich geltend machen.

(2) Für die Entgeltumwandlung schließen die Arbeitnehmerin und der Anstellungsträger eine schriftliche Vereinbarung.

(3) Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile soll mindestens für den Zeitraum eines Jahres festgelegt werden. Der Anstellungsträger kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

§ 7

Durchführungsweg

Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG).

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 26. November 2010

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Entwurf

Tarifvertrag zum Übergang von der Förderung der Vermögensbildung zur weiteren Förderung der Altersvorsorge

vom 26. November 2010

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages fallen.

§ 2

Übergangsbestimmungen

Die Arbeitnehmerin, die einen Vertrag abgeschlossen hat, aus dem sich ein Anspruch nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen ergibt, hat keinen Anspruch aus § 5 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung auf einen anstellungsträgerfinanzierten Beitragsanteil. Der Arbeitnehmerin steht jedoch ein Wahlrecht zu. Danach gilt Satz 1 nicht, wenn auf den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmerinnen schriftlich verzichtet wird. Der Verzicht ist unwiderruflich.

§ 3

Nichtanwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmerinnen

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 wird im Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages ab 1. Januar 2011 nicht mehr angewendet. Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2017 nicht für Verträge zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen, die vor dem 1. Januar 2011 geschlossen worden sind.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kiel, den 26. November 2010

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Stundenentgelttabelle zu § 14 KAT - ab 01.07.2010 - 30.06.2011
(in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit
K 1	8,69 €	8,69 €	8,95 €	9,21 €	9,51 €
K 2	9,94 €	10,23 €	10,64 €	11,23 €	11,91 €
K 3	10,60 €	10,93 €	11,43 €	12,12 €	13,10 €
K 4	11,91 €	12,26 €	12,78 €	13,53 €	14,28 €
K 5	12,64 €	12,95 €	13,46 €	14,13 €	14,94 €
K 6	13,29 €	13,57 €	14,01 €	14,61 €	15,66 €
K 7	13,95 €	14,32 €	14,85 €	15,63 €	16,64 €
K 8	15,23 €	15,74 €	16,51 €	17,59 €	18,96 €
K 9	16,41 €	16,88 €	17,60 €	18,60 €	19,63 €
K 10	17,59 €	18,20 €	19,10 €	20,37 €	21,67 €
K 11	19,29 €	20,17 €	21,50 €	23,35 €	24,35 €
K 12	21,15 €	22,21 €	23,81 €	26,05 €	27,71 €
K 13	22,59 €	23,74 €	25,26 €	27,29 €	29,65 €
K 14	24,02 €	25,31 €	27,00 €	29,24 €	31,91 €

Die Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages

Stundenentgelttabelle zu § 14 KAT - ab 01.07.2011

(in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit
K 1	8,77 €	8,77 €	9,03 €	9,30 €	9,61 €
K 2	10,04 €	10,33 €	10,75 €	11,34 €	12,02 €
K 3	10,71 €	11,04 €	11,54 €	12,24 €	13,23 €
K 4	12,02 €	12,38 €	12,91 €	13,66 €	14,42 €
K 5	12,77 €	13,08 €	13,59 €	14,28 €	15,08 €
K 6	13,43 €	13,71 €	14,15 €	14,76 €	15,82 €
K 7	14,09 €	14,46 €	15,00 €	15,79 €	16,81 €
K 8	15,38 €	15,90 €	16,68 €	17,77 €	19,15 €
K 9	16,57 €	17,05 €	17,77 €	18,79 €	19,83 €
K 10	17,77 €	18,38 €	19,29 €	20,57 €	21,88 €
K 11	19,49 €	20,37 €	21,71 €	23,59 €	24,60 €
K 12	21,36 €	22,43 €	24,05 €	26,31 €	27,99 €
K 13	22,81 €	23,97 €	25,52 €	27,56 €	29,94 €
K 14	24,27 €	25,56 €	27,27 €	29,54 €	32,23 €

Die Tabelle beruht auf dem Faktor nach § 14 Abs. 6 KAT und ist nicht Bestandteil des Tarifvertrages